

Mobilphone- und Smartwatch-Nutzung Chancen und Risiken der mobilen Geräte Rechtslage und Tipps

Bildaufnahmen

Wer von einer anderen Person ohne deren Genehmigung Bildaufnahmen macht oder verbreitet und dadurch deren persönlichen Lebensbereich verletzt, macht sich strafbar. Wegen des Rechts am eigenen Bild dürfen Bildaufnahmen nur mit der Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden. Wenn Personen mittels Mobilphone heimlich fotografiert oder gefilmt werden oder das nicht öffentliche gesprochene Wort aufgezeichnet wird, wird das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt. Dies gilt auch für Mitschnitte im Unterricht und unerlaubte Aufnahmen des Tafelbildes.

Gewaltdarstellung

Wer Texte, Bilder oder Videos verbreitet oder an Kinder weitergibt, die Gewalt verharmlosen, verherrlichen oder in einer die Menschenwürde verletzende Weise darstellen, macht sich strafbar.

Beleidigung

Über digitale Medien (z. B. per Mobilphone) verbreitete Beleidigungen können ebenfalls strafrechtlich geahndet werden. Das Verbreiten von Geschäftsgeheimnissen kann ebenfalls geahndet werden und ggf. zu einer fristlosen Kündigung führen.

Smartwatch und Mobiltelefon bei der Prüfung (vgl. Schreiben vom 18.03.2014 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport)

Beide gelten als nicht zugelassene Hilfsmittel im Sinne der Prüfungsordnung. Das **Mitsichführen** nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben gilt als Täuschungshandlung.